

www.kaisergetreide.at

Anbau- und Liefervertrag für Kaiserweizen®-Qualitätsgetreide Classico

abgeschlossen zwischen

dem landwirtschaftlichen Betrieb
(Produzent)

Betriebsnummer:

und

.....

Der landwirtschaftliche Betrieb (Produzent) verpflichtet sich, Weizen der

Sorte	Fläche in ha	Schlag/ Ried	Feldstücknr. lt. AMA MFA	Z1-Saatgut in kg	Chargennummer	TKG

anzubauen - nach den Richtlinien für Kaiserweizen®-Qualitätsgetreide - und das gesamte aus dieser Fläche geerntete Gut, reinsortig, über die Vertriebspartner der Kaisergetreide Handels GmbH&CoKG anzubieten. **Die Nichteinhaltung der Anbaurichtlinien führt zur Aberkennung sämtlicher Kaiserweizen-Flächen.**

1. **Preis:** Die Preisfindung erfolgt nach folgenden Richtlinien:

Der Produzent erhält den vom Aufkäufer festzusetzenden marktüblichen Erzeugerpreis entsprechend den einzelnen Qualitätskriterien. Die Auszahlung erfolgt auf Wunsch des Produzenten entweder

- a) mittels Akonto nach Ablieferung und einer Prämie die nach der endgültigen Vermarktung, jedoch spätestens am 31.5 des der Lieferung folgenden Jahres ausbezahlt wird oder
- b) als Fixpreis, welcher unmittelbar nach Ablieferung einvernehmlich festgelegt wird.

2. **Qualität:** Es gelten die Qualitätskriterien lt. beiliegenden Richtlinien zum Vertragsanbau für Kaiserweizen®-Qualitätsgetreide; werden diese Qualitätskriterien nicht erreicht, wird die Ware aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse vermarktet. Zur Feststellung der Qualität werden pro Anlieferung jeweils 2 Kontrollmuster zu je 1 kg durch den Aufkäufer mittels Musterstecher gezogen. Die Qualitätsfeststellung erfolgt bei und durch den Aufkäufer. Für den Fall von Streitigkeiten kann eine Gegenanalyse durch das Labor der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien verlangt werden. Das Ergebnis dieser Analyse ist endgültig.

3. **Aufzeichnungen:** Der Produzent führt eine spezielle Ackerschlagkartei bzw. EDV-Aufzeichnungen, die die Gewährleistung der Produktionssorgfalt im Sinne der Vereinbarung dokumentieren. Einer Feldkontrolle wird zugestimmt. Der Aufkäufer verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Übernahme, der Lagerung und der Vermarktung alle Auflagen des "Codes guter Europäischer Handelspraxis" zu beobachten und die diesem Code entsprechenden Lagerräume, Einrichtungen und Transportmittel bereitzuhalten sowie ein entsprechend geschultes Personal einzusetzen. **Sämtliche Sackanhänger des eingesetzten Saatgutes sind aufzubewahren.** Die Einhaltung sämtlicher Auflagen wird durch die Kaisergetreide Handels GmbH&Co KG bzw. deren Beauftragte überprüft.

4. **Ernte:** Die Ernte hat unter Bedachtnahme auf die höchstmögliche Gesunderhaltung der Ware und der Vermeidung allfälliger Ernteschäden wie Auswuchs, Schädigung der Fallzahl, Minderung des hl-Gewichtes und Befall mit feuchtigkeitsbedingten Pilzkrankheiten unter Beobachtung der Witterung und unter Abstimmung mit dem Aufkäufer zu erfolgen.

5. **Markenschutz:** Der Landwirt nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, daß er nicht berechtigt ist, ohne die Zustimmung der Kaisergetreide Handels GmbH&CoKG Getreide unter der Bezeichnung Kaisergetreide, Kaiserweizen, Kaiserroggen, Kaisergerste oder Kaisermais zu vermarkten. Bei Zuwiderhandeln macht sich der Landwirt schadenersatzpflichtig.

6. **Gültigkeit:**
Dieser Vertrag wird rechtswirksam, wenn er von beiden Vertragsteilen unterfertigt wird.

7. **Datenerfassung:**
Der Produzent stimmt einer EDV-mäßigen Datenerfassung und Weiterverwendung dieser Daten für alle Stufen der Erfassung und der Weiterverarbeitung zu.

....., den

.....

Produzent

.....

Aufkäufer